

## **Vorkaufsrecht der Stadt Ditzingen**

Der Gemeinderat der Stadt Ditzingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.07.2020 die nachfolgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die im Anhang dargestellten Flächen beschlossen:

# **S a t z u n g**

über ein

## **besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

### **§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Stadt Ditzingen steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Westlich der Gartenstraße“ gemäß § 2 dieser Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan der Abteilung Baurecht vom 25.06.2020 umrandet und wird wie folgt begrenzt:

im Norden	durch die nördliche Grenze der Flst.-Nr.: 171, 665, 173/1, 173/2, 173/3, 173, 169, 170/1,
im Osten	durch die östliche Grenze der Flst.-Nr.: 174, 175, 176, 154, 140/1, 140/3, 140/2, 150,
im Süden	durch die südliche Grenze der Flst.-Nr.: 2203/2, 2200/1, 2196/2, 2196, 2190/2, 2190/1,
im Westen	durch die westliche Grenze der Flst.-Nr.: 149, 1822/1, 1822, 1820/10, 154, 159.

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Mitteilungspflicht**

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i.V.m § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

#### **§ 5 Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirksamwerden der städtebaulichen Maßnahmen, deren Sicherung diese Satzung dienen soll, außer Kraft.

Dies gilt nur für Flächen, für die eine städtebauliche Maßnahme wirksam geworden ist.

Ditzingen, den 29.07.2020  
gez. Michael Makurath  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 32 vom 6. August 2020

